

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 54/10 B

L 8 KR 37/09 (Hessisches LSG)
S 4 R 16/07 (SG Marburg)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.

2. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

3. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Bernsdorff und Dr. Mecke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1203,58 Euro festgesetzt.

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin mit Bescheid vom 12.7.2006 die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. in allen Zweigen der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung fest und forderte Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach. Der Widerspruch blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 15.12.2006*). Das SG gab der Klage statt und hob die angefochtenen Bescheide auf (*Urteil vom 18.12.2008*). Auf die Berufung der Beklagten hob das LSG das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab (*Urteil vom 27.5.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Klägerin hat die Frage formuliert,
- "unter welchen Umständen ein für den Abschluss einer Fachschulausbildung zwingend erforderliches Praktikum sozialversicherungspflichtig ist."
- 7 Zur Begründung hat sie ua ausgeführt, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten in den Vorinstanzen die Frage streitig gewesen sei, ob es sich bei dem Praktikum der Beigeladenen zu 1. auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) um ein versicherungspflichtiges Nachpraktikum oder um ein versicherungsfreies Zwischenpraktikum gehandelt habe, und SG und LSG diese Frage unterschiedlich beantwortet hätten. Weiter hat sie dargelegt, dass die Beantwortung der Frage von grundsätzlicher Bedeutung sei, weil höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rechtslage nach der PTA-APrV, aber auch zu der aufgeworfenen Frage insgesamt nicht vorliege. Das Revisionsverfahren könne darüber hinaus Klärung für all diejenigen Ausbildungen bringen, die jedenfalls innerhalb des Fachschulbesuchs praktische Ausbildungsteile enthielten.
- 8 Mit diesen Ausführungen ist den an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Weder hat die Klägerin eine konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, noch ist in der gebotenen Weise dargetan, warum die aufgeworfene Frage - im Hinblick auf ihre abstrakte Formulierung - entscheidungserheblich sein soll. Schließlich ist die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Denn es fehlt jede Auseinandersetzung mit der hier einschlägigen Rechtsprechung des BSG zum Bestehen von Sozialversicherungspflicht während des Durchlaufens berufspraktischer Ausbildungsphasen, die in dem Urteil des Senats vom



1.12.2009 (*B 12 R 4/08 R - BSGE 105, 56 = SozR 4-2400 § 7 Nr 11*) umfangreich erläutert und zusammengefasst ist. Diese Entscheidung ist vom LSG sogar zitiert worden (*S 7 des Berufungsurteils*).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 11 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

